



Satzung der Boxstaffel Blau-Weiß Lahr e.V.

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Boxstaffel Blau-Weiß Lahr e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77933 Lahr/Schwarzwald
3. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
4. Der Verein ist unter der Geschäftsnummer VR390491 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaften des Vereins in Verbänden und Gemeinschaften

1. Der Vorstand kann über die Mitgliedschaft der Boxstaffel in Verbänden und Gemeinschaften entscheiden, sofern dies den Interessen des Vereins dient.
2. Aktuell ist der Verein Mitglied des Box-Verbandes Baden-Württemberg und des badischen Sportbundes in Freiburg.

§3 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Box-Sports und des Freizeitsports. Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich durch Ausübung des Amateurboxens und des Freizeitsports, körperlich zu ertüchtigen, gesund zu halten sowie sich sportlich und charakterlich zu entwickeln. Außerdem verfolgt der Verein das Ziel der Jugendarbeit zum Zwecke der sportlichen Ertüchtigung und sozialen Integration.
3. Um die in Abs. 1-2 genannten Punkte zu ermöglichen, wird der Verein die erforderlichen Sportanlagen errichten, erwerben oder anmieten, sowie durch das Ausrichten von Trainingseinheiten und Wettkämpfen die Verbreitung des Amateur-Box-Sports fördern.
4. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, sowie Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gemäß §16.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die unter §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
2. Der Verein unterscheidet in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, des Geburtsortes, des Wohnortes und der Straße beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
4. Über die Mitgliedsaufnahme kann der Vorstand entscheiden. Eine derartige Abstimmung ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durchzuführen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Wird dem Antragsteller nicht innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Beitrittserklärung eine Ablehnung mitgeteilt, gilt die Mitgliedschaft als angenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
6. Personen, die das Amt des 1.Vorsitzenden mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben, kann der Vorstand zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit. Sie können vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied, ab 16 Jahren, hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, innerhalb und außerhalb des Vereins, die sportlichen und ideellen Leitlinien des Vereins zu fördern und den Verein stets würdig zu vertreten.
4. Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
5. Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Sollte keine Einzugsermächtigung erteilt sein ist der Beitrag 4 Wochen nach Eintritt bzw. im Januar eines jeden Jahres fällig.
6. Schäden, die dem Verein durch grob fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind zu ersetzen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliederrechte.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1.Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und muss spätestens Ende November beim 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister eingehen.
4. Es ist der volle Jahresbeitrag im Jahr des Austritts zu entrichten.
5. Bei Austritt oder Ausschluss sind alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann, nur aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Über den Ausschluss ist, nach Anhörung des Mitglieds, im Vorstand geheim abzustimmen. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise.
- Nichterfüllung satzungsgemäßer oder freiwillig übernommener Verpflichtungen.
- Das Übergehen von Weisungen der Vereinsorgane.
- Unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten.
- Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz entsprechender Abmahnung.
- Strafrechtliche Verurteilungen.

§7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlage

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Fällen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Sollte es die finanzielle Lage erfordern kann in einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen werden, die jährlich das Doppelte des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand – Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender
 - Schatzmeister / Rechner/inZum erweiterten Vorstand gehören außerdem:
 - gegebenenfalls Sprecher der aktiven Sportler, sofern gewählt
 - Bis zu 5 Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können mit Ausnahme des Aktivensprechers nur volljährige Vereinsmitglieder werden.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein geeignetes Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsweise zu übertragen.
7. Der Sprecher der Aktiven wird von den Aktiven gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

§10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet den Verein.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
3. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Schatzmeister und 2.Vorsitzende können nur gemeinsam vertreten.
4. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
5. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Anforderungen.
7. Die Anfertigung des Jahresberichts über seine Tätigkeit für die Mitgliederversammlung.
8. Die Buchführung und die Erstellung des Kassenberichtes.
9. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder.
10. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit über die Vereinsvorgänge zu informieren.

§11 Sitzungen, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1.Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister, so oft es erforderlich ist, einberufen.
2. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist eine Sitzung einzuberufen. Der Antrag ist an den 1.Vorsitzenden oder an den Schatzmeister zu stellen.
3. Eine Tagesordnung ist bei Einladung zu einer Sitzung nicht zwingend mitzuteilen.
4. Sitzungen und Abstimmungen können auch per Videokonferenz oder als sonstige digitale Konferenz bzw. per Messengerdienst abgehalten werden.
5. Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern 2/3 des Vorstands anwesend sind bzw. sich an der Wahl beteiligen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.
7. Die Sitzungen insbesondere die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Entscheidung über Satzungsänderungen.
2. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
3. Die Wahl der Kassenprüfer.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
5. Die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters.
6. Die Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins (www.blauweisslahr.de) und kann zusätzlich über sonstigen Medien vorgenommen werden, einschließlich der im Verein genutzten Messengerdienste.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss mindestens enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Kassenbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands (alle 2 Jahre, siehe §9 Abs.2)
 - Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre, siehe §9 Abs.2)

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden oder dem Schatzmeister schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1.Vorsitzenden oder dem Schatzmeister beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied, ab 16 Jahren, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht, welches nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, in offener Abstimmung, mit der Mehrheit der Stimmen, der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenführung ist einmal jährlich zu prüfen und die Prüfung im Kassenbuch zu dokumentieren. Der Prüfungsbericht hat schriftlich oder mündlich an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§16 Einnahmen, Ausgaben und Vergütungen im Verein

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - Spenden
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Verkaufserlösen von Sportartikeln, Zubehör und sonstige Erlöse
 - Zuschüsse von Institutionen

2. Die Ausgaben bestehen aus Verwaltungsausgaben, sowie Aufwendungen im Sinne von §3.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten und Dienstleistungen für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend hierfür ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mitglieder können nach §670 BGB einen Aufwandsersatzanspruch haben für Aufwendungen die Ihnen bei Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, beispielsweise Reisekosten. Der Anspruch auf Ersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entstehung geltend gemacht werden. Dazu müssen fristgerecht, entsprechende prüffähige Belege und Aufstellungen beim Schatzmeister eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung über den Aufwandsersatz obliegt dem Vorstand.

§17 Haftung

Der Verein, die Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige haften für entstandene Schäden und Sachverluste, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins entstanden sind und nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§18 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen die sich aus Verbandsmitgliedschaften (siehe §2) ergeben, werden im Verein, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert – siehe Datenschutzordnung der Boxstaffel Blau-Weiß Lahr. Diese Daten dürfen grundsätzlich nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Den Mitgliedern und Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch nach Beendigung der Vereinszugehörigkeit.

§19 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1.Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Mit Auflösung fällt, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzungsgenehmigung

Die vorliegende Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2024 in Kraft.

Verfasst von RA Herbert Kutschera und Alexander Hartmann

Alexander Hartmann

Nadja Rinkel